



Brüssel, den 10. Oktober 2023
(OR. en)

13860/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0350(NLE)

PECHE 418

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Oktober 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 578 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 578 final.

Anl.: COM(2023) 578 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2023
COM(2023) 578 final

2023/0350 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) soll sichergestellt werden, dass lebende aquatische Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen genutzt werden. Ein wichtiges Instrument ist hierbei die jährliche Festsetzung der Fangmöglichkeiten. Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht.

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer festzulegen.

Gemäß dem Mehrjahresplan für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer² wird mit diesem Vorschlag vorgesehen, die Fangmöglichkeiten für die betroffenen Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Italien) in Bezug auf den höchstzulässigen Fischereiaufwand und die Fangbeschränkungen für Garnelen festzulegen.

Mit diesem Vorschlag wird auch empfohlen, die Fangmöglichkeiten aufgrund von Vereinbarungen festzulegen, die im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), einer regionalen, für die Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer zuständigen Fischereiorganisation, erzielt wurden. Die Europäische Union ist zusammen mit Bulgarien, Kroatien, Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Rumänien, Slowenien und Spanien Mitglied der GFCM. Die im Rahmen der GFCM angenommenen Maßnahmen sind für ihre Mitglieder verbindlich.

Schließlich wird mit diesem Vorschlag vorgeschlagen, eine autonome Quote für Sprotte im Schwarzen Meer festzulegen, damit die derzeitige fischereiliche Sterblichkeit nicht zunimmt. Außerdem werden die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) und die Quoten für Steinbutt, wie sie von der GFCM festgelegt wurden, in Unionsrecht umgesetzt.

Oberstes Ziel des Vorschlags ist es, die Bestände auf ein solches Niveau zu bringen, dass sie mit höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) befischt werden können, und sie dann auf diesem Niveau zu halten. Der Mehrjahresplan für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer soll bis 2020 soweit möglich und spätestens bis zum 1. Januar 2025 schrittweise zu einer fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau führen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP konzipiert.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die GFP eine gemeinsame Politik ist, sodass jedes regionale Meeresbecken der EU (z. B. Ostsee, Mittelmeer) Gegenstand einer Verordnung über Fangmöglichkeiten ist, mit der gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Umsetzung der GFP sichergestellt werden. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV obliegt es dem Rat, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten zu erlassen.

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugeteilt. Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der GFP-Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Fangmöglichkeiten im Einklang mit ihren Sozial- und Wirtschaftsmodellen.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da sie es ermöglicht, Anforderungen festzulegen, die unmittelbar für die Mitgliedstaate und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Interessenträger wurden über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024“ (COM(2023) 303 final) konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Bewertung des Zustands der Bestände im Mittelmeer und im Schwarzen Meer stützt sich auf die jüngsten Arbeiten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und des Wissenschaftlichen Beirats für die Fischerei in der GFCM.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnungen über Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit dem Mehrjahresplan für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, wurde eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands eingeführt, um das Problem der Überfischung in der Fischerei auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer anzugehen. Darüber hinaus sieht Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des Mehrjahresplans die Möglichkeit vor, dass die Verringerung des Fischereiaufwands durch jede andere – entsprechend dem Unionsrecht erlassene – einschlägige technische oder andere Erhaltungsmaßnahme ergänzt werden kann, um bis zum 1. Januar 2025 den Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit zu erreichen, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen den höchsten langfristigen Ertrag (FMSY) ermöglicht. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten wurden mit der Verordnung (EU) 2022/110 des Rates (Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2022)³ eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Langleinenfischer und Fangbeschränkungen für Garnelen eingeführt und mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates (Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2023)⁴ aufrechterhalten.

In Bezug auf die von der GFCM im Mittelmeer und im Schwarzen Meer festgesetzten Fangmöglichkeiten wird in diesem Vorschlag empfohlen, international vereinbarte Maßnahmen umzusetzen. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase internationaler Verhandlungen behandelt, in deren Rahmen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

Der Vorschlag basiert nicht nur auf kurzfristigen Erwägungen, sondern auch auf einer langfristigen Strategie, durch die der Fischereiaufwand schrittweise ein langfristig nachhaltiges Niveau erreichen soll.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

³ Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165).

⁴ Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220).

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Überwachung und Einhaltung werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁵ gewährleistet.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag enthält die vorgesehenen Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände oder Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für das Jahr 2024, insbesondere:

A. Umsetzung des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für das westliche Mittelmeer

Im Rahmen des Mehrjahresplans für die Fischerei auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer muss der Rat für jede Fischereiaufwandsgruppe, für jeden Mitgliedstaat und für die in Anhang I des Plans aufgeführten Bestandsgruppen einen höchstzulässigen Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festlegen.

Im Jahr 2022 wurde in wissenschaftlichen Gutachten sowohl des STECF als auch des Wissenschaftlichen Beirats der GFCM empfohlen, dass rasch Maßnahmen ergriffen und tatsächliche Verringerungen der fischereilichen Sterblichkeit erwirkt werden sollten, um den höchstmöglichen Dauerertrag für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer zu erreichen. Die Bestände von Seehecht und ein Bestand von Tiefseegarnelen waren derart überfisch, dass der STECF von einem Niveau unterhalb von B_{lim} ausging, d. h. dem Grenzreferenzpunkt, ausgedrückt als Biomasse des Laicherbestands, der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere dem des STECF oder eines ähnlichen, auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums, vorgesehen ist und bei dessen Unterschreitung die Reproduktionskapazität verringert sein kann.

Der STECF (STECF-22-11 und PLEN-22-03) vertrat die Auffassung, dass ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich sei, bei dem Maßnahmen betreffend den Fischereiaufwand für Schleppnetz- und Langleinenfischer mit Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen kombiniert werden, um die fischereiliche Sterblichkeit, insbesondere für Seehecht- und

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Tiefseegarnelenbestände, umgehend zu senken. Dieser Ansatz wurde mit den Verordnungen über die Fangmöglichkeiten für 2022 und 2023 umgesetzt, und die Kommission schlägt vor, diesen Ansatz auch 2024 beizubehalten.

In diesem Vorschlag sind die Höhe des Fischereiaufwands und die Fangmengen in einer Reihe von Fällen mit „pro memoria“ (pm) angegeben; diese werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt, sobald die STECF-Gutachten vorliegen.

Um den Einsatz selektiverer Fanggeräte zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wurde darüber hinaus mit der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2023 der mit der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2022 eingeführte Ausgleichsmechanismus bezüglich des Fischereiaufwands für Schleppnetzfischer aufrechterhalten. Die Kommission schlägt vor, diesen Mechanismus 2024 beizubehalten.

B. GFCM-Maßnahmen im Mittelmeer

- Fangbeschränkungen und Begrenzung der Anzahl der Fangerlaubnisse für Rote Koralle im gesamten Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27)
- Fangbeschränkungen für Rosa Geißelgarnele, höchstzulässiger Fischereiaufwand und Flottenkapazität für Seehecht in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16)
- Maximale Flottenkapazität und Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16), im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) und im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27).
- Höchstfangmengen und Höchstanzahl Langleinen und Handleinen für Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1 bis 3)
- Maßnahmen für kleine pelagische Bestände im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans 2021 für kleine pelagische Arten im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18)

Die Kommission schlägt vor, 2024 die Umsetzung der Bestimmungen dieses Plans fortzusetzen, der einem zweistufigen Ansatz mit einem Übergangszeitraum von drei Jahren und langfristigen Maßnahmen für einen Zeitraum von fünf Jahren folgt.

2024 ist das dritte Jahr des Übergangszeitraums, und die Kommission schlägt vor, die Umsetzung der Fangbeschränkungen mit der vorläufigen internen Aufteilung zwischen Italien und Kroatien und der Übergangsreserve für Slowenien sowie der Flottenkapazitätsobergrenze für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, fortzusetzen. Diese Kapazitätsobergrenze sollte dieselbe sein wie in der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2023 und auf der der GFCM im Jahr 2014 gemeldeten Kapazität basieren.

- Maßnahmen für Grundfischbestände im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans 2019 für Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18)

Die GFCM sollte auf ihrer 46. Jahrestagung im November 2023 eine neue Empfehlung zur Verringerung des Fischereiaufwands in der Fischerei mit Scherbrettnetzen (OTB) und mit Baumkuren (TBB) für 2024 annehmen. Nach der Jahrestagung der GFCM wird durch ein Non-Paper der Umfang der Verringerung in den Vorschlag aufgenommen.

Die maximale Flottenkapazität gemäß der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2023 sollte 2024 beibehalten werden.

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Platzhaltern für Bestände, für die die GFCM-Übergangsmaßnahmen Ende 2023 auslaufen und für die die GFCM auf ihrer 46. Jahrestagung im November 2023 neue Maßnahmen erlassen sollte, wie beispielsweise für Goldmakrele. Nach der Jahrestagung der GFCM werden die neuen Maßnahmen durch ein Non-Paper in den Vorschlag aufgenommen.

C. GFCM-Maßnahmen im Schwarzen Meer

- Eine autonome Quote für Sprotte auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten
- Die TAC und die Quotenzuteilung für Steinbutt im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans der GFCM 2017 für die Steinbuttfischerei zur Umsetzung der Empfehlung GFCM/43/2019/3 (geografisches Untergebiet 29).

In Bezug auf die Höhe der TAC und Quoten für Steinbutt wird der Vorschlag nach der 46. GFCM-Jahrestagung im November 2023 aktualisiert.

Die GFCM-Empfehlungen bis 2017 wurden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 (in der geänderten Fassung)⁶ in Unionsrecht umgesetzt, und die Kommission hat einen Vorschlag zur Umsetzung der von der GFCM in den Jahren 2018 und 2019 angenommenen Empfehlungen (COM/2021/434 final) vorgelegt, über den die Mitgesetzgeber im Juli 2023 eine politische Einigung erzielt haben⁷.

Maßnahmen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden sind, beispielsweise Sperrzeiten während der Laichsaison, sind Teil dieses Vorschlags, da ohne solche Schonzeiten (z. B. für Steinbutt im Schwarzen Meer) die Fangmöglichkeiten nicht in derselben Höhe festgelegt werden könnten. Der Umfang der Schonzeit kann je nach der im wissenschaftlichen Gutachten bewerteten Bestandslage variieren.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁸ werden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der Fangmöglichkeiten eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für Bestände, für die vorsorgliche bzw. analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung muss der Rat bei der Festsetzung der TACs festlegen, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere auf der Grundlage der biologischen Lage der Bestände. Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Grundverordnung sieht auch einen jahresübergreifenden Flexibilitätsmechanismus für alle Bestände vor, die der Anlandeverpflichtung unterliegen. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt und die Verwirklichung der GFP-Ziele erschwert werden, sollte daher klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nur Anwendung finden, wenn die Mitgliedstaaten die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Grundverordnung nicht anwenden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

⁷ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_11623_2023_INIT

⁸ <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (2) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats sicherstellen.
- (3) Daher sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und Berücksichtigung der Standpunkte festgesetzt werden, die bei der Konsultation der Interessenträger geäußert wurden.
- (4) Mit der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde ein Mehrjahresplan für die Fischereien festgelegt, die Grundfischbestände im

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

westlichen Mittelmeer befischen (im Folgenden der „Plan“). Der Plan zielt darauf ab, den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) für die Zielbestände zu erreichen und beizubehalten, um zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.

- (5) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Plans werden die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Bestände so festgelegt, dass eine fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des MSY möglichst schrittweise bis 2020, spätestens jedoch bis 1. Januar 2025 erreicht wird. Die Fangmöglichkeiten sollten als der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer ausgedrückt und im Einklang mit der in Artikel 7 des Plans festgelegten Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands festgesetzt werden, ebenso wie Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in der Tiefsee im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des Plans.
- (6) *[Platzhalter in Erwartung des STECF-Gutachtens]* Auf der Grundlage dieses Gutachtens sollte für 2024 der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer im westlichen Mittelmeer daher gegenüber dem Ausgangswert zwischen 2015 und 2017 um pm % verringert werden, die von dem höchstzulässigen Fischereiaufwand, der mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates³ für 2023 festgesetzt wurde, abzuziehen sind.
- (7) *[Platzhalter in Erwartung des STECF-Gutachtens]*. Auf der Grundlage dieser Gutachten sollte der höchstzulässige Fischereiaufwand für Langleinenfischer für 2024 daher pm im Vergleich zum Ausgangswert zwischen 2015 und 2017 betragen.
- (8) *[Platzhalter in Erwartung des STECF-Gutachtens]* Vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Gutachtens sollten die Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 im Jahr 2024 daher pm % betragen.
- (9) *[Platzhalter in Erwartung des STECF-Gutachtens]* Vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Gutachtens sollten die Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 im Jahr 2024 pm % betragen.
- (10) *[Platzhalter in Erwartung des endgültigen STECF-Gutachtens]* Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des Plans ist es daher angezeigt, weiterhin Fangbeschränkungen festzulegen, um die Aufwandsregelung für Schleppnetzfischerei zu ergänzen. Vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Gutachtens sollten die Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 im Jahr 2024 pm % betragen.
- (11) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für nachhaltige Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische GCFM-

³ Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220).

Untergebiete 17 und 18)⁴ angenommen, mit der eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands und eine Obergrenze für die Flottenkapazität für bestimmte Grundfischbestände von 2020 bis 2026 eingeführt wurde. Daher sollten diese Maßnahmen für 2024 in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (12) [Platzhalter für neue Maßnahmen für Grundfischbestände im Adriatischen Meer, die bei der 46. Jahrestagung der GFCM beschlossen werden]
- (13) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18)⁵ angenommen, mit der von 2022 bis 2029 eine Höchstfangmenge und eine damit zusammenhängende Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, eingeführt wurden, wobei eine Ausnahmeregelung für nationale Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Schleppnetzfischern gilt, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen. Daher sollten diese Maßnahmen für 2024 in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (14) [Platzhalter für neue Maßnahmen für kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer, die bei der 46. Jahrestagung der GFCM beschlossen werden]
- (15) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der slowenischen Flotte und ihrer geringen Auswirkungen auf die Bestände kleiner pelagischer Arten und Grundfischarten und in Übereinstimmung mit Absatz 33 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 und Absatz 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 ist es angebracht, die bestehenden Fischereistrukturen zu erhalten und den Zugang der slowenischen Flotte zu einer Mindestmenge an kleinen pelagischen Arten und eine Mindestaufwandszuteilung für Grundfischbestände zu gewährleisten.
- (16) [Platzhalter für neue Maßnahmen für Rote Koralle, die bei der 46. Jahrestagung der GFCM beschlossen werden]
- (17) [Platzhalter für neue Maßnahmen für Goldmakrele, die bei der 46. Jahrestagung der GFCM beschlossen werden]
- (18) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16)⁶ und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/4 wurden eine Regelung zur Steuerung des Aufwands für Seehecht und Fangbeschränkungen für Rosa Garnelen sowie ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rosa Garnelen um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rosa Garnelen abgezogen werden.

⁴ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 43 2019 5-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://sharepoint.com/sites/REC.CM/GFCM/43/2019/5-e.pdf)

⁵ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 44 2021 20-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://sharepoint.com/sites/REC.CM/GFCM/44/2021/20-e.pdf)

⁶ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 45 2022 4-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://sharepoint.com/sites/REC.CM/GFCM/45/2022/4-e.pdf)

- (19) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16)⁷ und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/5 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.
- (20) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21)⁸ und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/6 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.
- (21) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27)⁹ und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/7 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2024 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von den mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.
- (22) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1 bis 3)¹⁰ und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/3 wurden Höchstfangmengen für 2023, 2024 und 2025, eine Höchstzahl von zulässigen Langleinen und Handleinen sowie neue Maßnahmen für die Freizeitfischerei eingeführt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 7 % von

⁷ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 45 2022 5-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://compliance.sharepoint.com/:p/doclib/recm-gfcms-2022-2023/RecM_GFCM_45_2022_5-e.pdf)

⁸ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 45 2022 6-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://compliance.sharepoint.com/:p/doclib/recm-gfcms-2022-2023/RecM_GFCM_45_2022_6-e.pdf)

⁹ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 45 2022 7-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://compliance.sharepoint.com/:p/doclib/recm-gfcms-2022-2023/RecM_GFCM_45_2022_7-e.pdf)

¹⁰ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 45 2022 3-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://compliance.sharepoint.com/:p/doclib/recm-gfcms-2022-2023/RecM_GFCM_45_2022_3-e.pdf)

den mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates für 2023 festgesetzten Fangbeschränkungen für Rote Fleckbrasse abgezogen werden.

- (23) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/3¹¹ zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 wurden von 2020 bis 2024 eine aktualisierte regionale TAC und eine Quotenzuteilungsregelung für Steinbutt sowie weitere Erhaltungsmaßnahmen eingeführt, insbesondere eine Schonzeit von zwei Monaten und eine Begrenzung der Fangtage auf 180 Tage pro Jahr. Im Einklang mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 sind diese zusätzlichen Erhaltungsmaßnahmen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden, da ohne diese Maßnahmen die TAC für Steinbutt hätte gesenkt werden müssen, um seine Erholung sicherzustellen. Daher sollten diese Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (24) [Platzhalter Verlängerungsbeschluss Steinbuttquote bei der 46. Jahrestagung der GFCM]
- (25) [Platzhalter Übertragungsbeschluss Steinbuttquote bei der 46. Jahrestagung der GFCM]
- (26) Gemäß dem von der Arbeitsgruppe Schwarzes Meer der GFCM bereitgestellten wissenschaftlichen Gutachten sollte die fischereiliche Sterblichkeit von Sprotte auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden, um die Nachhaltigkeit der Sprottenbestände im Schwarzen Meer zu gewährleisten. Daher sollte für diese Bestände weiterhin eine autonome Quote festgelegt werden.
- (27) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹², insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (28) Um den Einsatz selektiverer Fanggeräte zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wurde mit der Verordnung (EU) 2022/110 des Rates ein Ausgleichsmechanismus für die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetzfischer eingeführt. Da der STECF 2024 weiterhin eine Verbesserung der Selektivität und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen empfiehlt, ist es angemessen, pm % der Fangtage zuzuteilen.

¹¹ [Compliance Committee \(CoC\) Portal - REC.CM GFCM 45 2022 9-e.pdf - All Documents \(sharepoint.com\)](https://sharepoint.com/Compliance Committee (CoC) Portal - REC.CM GFCM 45 2022 9-e.pdf - All Documents)

¹² Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- (29) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates¹³ wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs festgelegt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Um daher zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeressressourcen beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert wird, sollte klargestellt werden, dass Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewandt wird.
- (30) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischerinnen und Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹³ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer folgende Fischbestände befischen:
 - a) Rote Koralle (*Corallium rubrum*) und Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer,
 - b) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*), Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im westlichen Mittelmeer,
 - c) Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) im Adriatischen Meer,
 - d) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer,
 - e) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien,
 - f) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer,
 - g) Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer,
 - h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.
2. Diese Verordnung gilt auch für andere Fischereitätigkeiten der Union, einschließlich Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- a) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeder staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeressressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
- c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (total allowable catch, TAC)

- i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
- ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand über ein Jahr verteilt entnommen werden darf;
- d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;
- e) „autonome Unionsquote“ eine Fangbeschränkung, die in Ermangelung einer vereinbarten TAC den Fischereifahrzeugen der Union autonom zugeteilt wird;
- f) „analytische Quote“ eine autonome Unionsquote, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- g) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;
- h) „Fischsammelgerät“ (FAD) eine auf der Meeresoberfläche schwimmende verankerte Vorrichtung, die Fische anziehen soll.

Artikel 3 **Fischereizonen**

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden geografischen Gebietsbestimmungen:

- a) „geografische GFCM-Untergebiete“ bezeichnet die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴;
- b) „Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011;
- c) „westliches Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011;
- d) „Adriatisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011;
- e) „Straße von Sizilien“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011;
- f) „Ionisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011;
- g) „Levantisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011;

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

- h) „Alboran-Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011;
- i) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN

KAPITEL I

Mittelmeer

Artikel 4

Rote Koralle

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Erntetätigkeiten der Union, die der Ernte von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) dienen, insbesondere die gezielte Fischerei und die Freizeitfischerei im Mittelmeer.
2. Bei der gezielten Fischerei dürfen die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstmengen der durch Fischereifahrzeuge der Union und andere Erntetätigkeiten der Union geernteten Bestände der Roten Koralle den in Anhang I festgesetzten Umfang nicht überschreiten.
3. Fischereifahrzeuge der Union, die Absatz 2 unterliegen, dürfen Rote Koralle auf See nicht umladen.
4. Für die Freizeitfischerei ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Ernte und das Mitführen an Bord, die Umladung oder Anlandung von Roter Koralle zu verbieten.

Artikel 5

Goldmakrele

[Platzhalter neue Maßnahmen]

KAPITEL II

Westliches Mittelmeer

Artikel 6

Grundfischbestände

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Grundfischbeständen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 im westlichen Mittelmeer dienen.
2. Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegt. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
3. Die Aufteilung der Fangbeschränkungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers auf die Mitgliedstaaten ist ebenfalls in Anhang III festgelegt.

4. Die Aufteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten gemäß dem vorliegenden Artikel und Anhang III muss die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie entspricht den Kriterien des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) sie gilt unbeschadet
 - i) eines Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - ii) Abzügen und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - iii) zusätzlicher Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;
 - iv) zurückbehaltener Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragener Mengen nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - v) Abzügen gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 7
Ausgleichsmechanismus

1. Für das betreffende Flottensegment kann ein Mitgliedstaat im Jahr 2024 Schiffen unter seiner Flagge zusätzliche Fangtage in Höhe von pm %, berechnet vom Ausgangswert zwischen 2015 und 2017 dieses Mitgliedstaats, gemäß Absatz 4 zuteilen.
2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste der Fischereifahrzeuge, denen auf diese Weise zusätzliche Fangtage zugeteilt wurden, sowie die entsprechende Anzahl der zusätzlichen Fangtage.
3. Die zusätzliche Zuteilung wird anhand des für das jeweilige Flottensegment des betreffenden Mitgliedstaats höchstzulässigen Aufwands gegenüber dem Ausgangswert zwischen 2015 und 2017 ab dem 1. Januar 2024 berechnet.
4. Ein Mitgliedstaat kann zusätzliche Fangtage gemäß Absatz 1 zuteilen, sofern ein Schiff eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) die Schiffe verwenden ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 45 mm, um die Fänge von jungem Seehecht um mindestens 25 % zu reduzieren,
 - b) die Schiffe verwenden ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 50 mm in der Tiefseefischerei, um die Fänge von Afrikanischer Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren und die Fänge von Roter Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 35 mm in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren,
 - c) die Schiffe verwenden ein reguliertes, hochselektives Fanggerät, dessen technische Spezifikationen nach der wissenschaftlichen Studie des STECF zu

- einer Verringerung der Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder der Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % gegenüber 2020 führen, wie etwa ein Sortiergitter mit einem Abstand mindestens von 20 mm, oder
- d) der betreffende Mitgliedstaat hat vorübergehende Schongebiete eingerichtet um die Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder die Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % zu reduzieren;
 - e) der betreffende Mitgliedstaat hat eine neue Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von mindestens 26 cm für Seehecht angenommen und die Durchsetzung geeigneter technischer Maßnahmen sichergestellt, um diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung einzuhalten, um die Länge bei der ersten Reife schrittweise zu erreichen und den Zustand der Seehechtbestände zu verbessern,
 - f) der betreffende Mitgliedstaat hat eine neue Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) von mindestens 25 mm CL und für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) von mindestens 35 mm CL angenommen und die Durchsetzung geeigneter technischer Maßnahmen zur Einhaltung dieser Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung sichergestellt, um die Länge bei der ersten Reife schrittweise zu erreichen und den Zustand der Bestände zu verbessern,
 - g) der betreffende Mitgliedstaat hat für Fangtätigkeiten mit Schleppnetzfischern in den Gebieten und Zeiträumen, die auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten als wichtig für den Schutz der Laicher der Seehecht-Bestände anerkannt wurden, eine Schonzeit von mindestens vier Wochen ohne Unterbrechung festgelegt. Diese Gebiete müssen auch die räumliche Verteilung der Laicher, einschließlich Tiefen von 150 m bis 500 m, berücksichtigen. Schonzeiten sind die Zeiträume von Februar bis März und von Oktober bis November.
5. Darüber hinaus teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission jeden Monat gesondert den Fischereiaufwand mit, der auf die in Absatz 1 genannte zusätzliche Zuteilung anzurechnen ist, indem er die spezifischen Meldecodes für diese Zuteilung verwendet.
 6. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 15. Oktober alle verfügbaren Informationen über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 4 Buchstaben a bis g.

Artikel 8
Datenerfassung und -übermittlung

1. Die Mitgliedstaaten erfassen die Fischereiaufwandsdaten und übermitteln sie im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1022 an die Kommission.
2. Bei der Übermittlung von Fischereiaufwandsdaten an die Kommission im Einklang mit diesem Artikel verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang III aufgeführten Codes für die Fischereiaufwandsgruppe.

KAPITEL III

Adriatisches Meer

Artikel 9

Kleine pelagische Bestände

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im Adriatischen Meer dienen.
2. Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang IV festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
3. Die maximale Flottenkapazität, ausgedrückt in kW, BRZ und Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Bestände befischen dürfen, ist in Anhang IV festgesetzt.
4. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 10

Grundfischbestände

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) und Roter Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer dienen.
2. Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Grundfischbestände und die maximale Flottenkapazität, die dem Anwendungsbereich dieses Artikels unterliegen, sind in Anhang IV festgesetzt.
3. Ein Mitgliedstaat kann seine Fischereiaufwandszuteilungen gemäß Anhang IV ändern, indem er Fangtage zwischen den Fischereiaufwandsgruppen ein- und desselben geografischen Gebiets und/oder Fanggeräts überträgt, sofern dabei ein nationaler Umrechnungsfaktor angewandt wird, der sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützt.
4. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 11

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die Mengen der angelieferten Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IV angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL IV

Straße von Sizilien

Artikel 12

Grundfischbestände

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien dienen.
2. Die Höchstfangmengen für Rosa Garnele dürfen die in Anhang V festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
3. Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht und die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die die unter diesen Artikel fallenden Grundfischbestände beifischen dürfen, ausgedrückt in Zahl der Schiffe, kW und BRZ, sind in Anhang V festgesetzt.
4. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 13

Tiefseegarnelen

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien dienen.
2. Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels beifischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang V festgesetzt.
3. Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang V festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Artikel 14

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die Mengen der angelieferten Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL V

Ionisches Meer und Levantisches Meer

Artikel 15

Tiefseegarnelen

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele

(*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer und im Levantischen Meer dienen.

2. Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VI festgesetzt.
3. Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

KAPITEL VI

Alboran-Meer

Artikel 16
Rote Fleckbrasse

1. Dieser Artikel gilt für gewerbliche und Freizeitfischerei mit Langleinen oder Handleinen durch Fischereifahrzeuge der Union, die dem Fang von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer dienen.
2. Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
3. Die Höchstzahl der Langleinen oder Handleinen, mit denen Rote Fleckbrasse befischt werden darf, ist in Anhang VII festgesetzt.
4. Bei Freizeitfischereitätigkeiten ist die Höchstzahl der Fänge auf einen Fisch pro Person und Tag begrenzt. Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) gilt für die Freizeitfischerei im Alboran-Meer. Die Befischung dieser Art im Rahmen der Freizeitfischerei ist während der auf nationaler Ebene festgelegten Schonzeit der gewerblichen Fischerei verboten.

KAPITEL VII

Schwarzes Meer

Artikel 17
Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Sprotte

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer dienen.
2. Die autonome Unionsquote für Sprotte, die Aufteilung dieser Quote auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang VIII aufgeführt.
3. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 18

Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Steinbutt

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer dienen.
2. Die TAC für Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meeres, die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang VIII aufgeführt.
3. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 19

Steuerung des Fischereiaufwands für Steinbutt

Fischereifahrzeuge der Union, die Steinbutt befischen dürfen, der dem Anwendungsbereich des Artikels 19 unterliegt, dürfen unabhängig von der Länge über alles des Schiffs nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

Artikel 20

Schonzeit für Steinbutt

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni ist es Fischereifahrzeugen der Union untersagt, Fischfang einschließlich Umladen, Mitführen an Bord, Anlanden und Erstverkauf von Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers zu betreiben.

Artikel 21

Besondere Vorschriften zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 18 und 19 lässt Folgendes unberührt:

- a) einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
- c) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 22

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die Mengen der angelandeten Fänge von Sprotte und Steinbutt aus den Unionsgewässern des Schwarzen Meers gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang VIII angegebenen Bestandscodes.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin